

Satzung der FAMAB Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen " FAMAB Stiftung"
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - I. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes in Bezug auf die Branche Messen, Events und Kommunikation im Raum
 - II. die Förderung der Berufsbildung in der Branche sowie die Förderung von Talenten und Begabungen
 - III. die Förderung von Wissenschaft und Forschung für branchenbezogene Themen und Bereiche
- (2) Der Stiftungszweck kann bzw. soll z.B. durch folgende Initiativen bzw. Fördermaßnahmen verwirklicht werden:
 - Gezielte Aufforstung von großen, nachhaltig bewirtschafteten Waldflächen (Restoration) als weiterer Faktor zur Erreichung der UN Klimaziele. Einhaltung der Kriterien der Biodiversität und der maßgeblichen sozialen und ökologischen Standards in der Bewirtschaftung im Sinne einer ökosozialen Marktwirtschaft.
 - Unterstützung der und Zusammenarbeit mit der ‚Welt-Wald-Klima-Initiative‘ des Senates der Wirtschaft.
 - Aufforderung und Unterstützung von Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen, ihre Produktion, die Produkte, Veranstaltungen oder den persönlichen Konsum durch freiwillige Leistungen klimaneutral zu stellen.
 - Vermittlung oder direkte Ausgabe von Zertifikaten zur vollständigen bzw. teilweisen Klimaneutralität durch Direktinvestition von Zuwendungen in geeignete Klimaschutzprojekte.
 - Unterstützung von Schutzgebieten (Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke, Naturschutzgebiete bis zum Naturdenkmal);
 - Förderung von ökologischen Konzepten und Maßnahmen in der Branche insbesondere im Hinblick auf CO₂-Vermeidung und Ressourcenschonung

- Unterstützung des nachhaltigkeitsbezogenen Wissenstransfers mit Forschung/Politik/Wissenschaft
 - Zusammenarbeit mit Schulen, Instituten und Hochschulen
 - Durchführung oder Vergabe von Aufträgen zu angewandten, planungs- und umsetzungsorientierten Forschungen: die daraus erzielten Ergebnisse sind der FAMAB Stiftung zur Verfügung zu stellen und die Nutzungs- und Verwertungsrechte an die Stiftung zu übertragen
 - Anerkennung herausragender Leistungen in den unter Absatz 1 genannten Bereichen z.B. durch Preisverleihungen
 - Anerkennung herausragender Leistungen in den unter Absatz 2 genannten Bereichen durch Stipendien: kontinuierliche Information der Stiftung über Projekt-/Studiumsverlauf, zur Verfügungstellung von Schlussbericht/Abschlussarbeit, Veröffentlichung der Ergebnisse in geeignetem Rahmen, Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an die Stiftung
 - Verbreitung des Stiftungsgedankens in der Öffentlichkeit
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck in eigenen Vorhaben und in Vorhaben von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung. Die Förderung besteht insbesondere in finanziellen Zuwendungen der Stiftung und in Mitarbeit der von der Stiftung für gemeinnütziges Engagement gewonnenen Personen und der wirtschaftlichen Unternehmen im weitesten Sinne.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie kann ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen, sofern dadurch die Gemeinnützigkeit ihres Wirkens nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; dabei handelt es sich um
- I. Erträge des Stiftungsvermögens,
 - II. Spenden gem. § 4 Abs. 6.

- (5) Empfänger von Stiftungsmitteln müssen dem Vorstand einen Verwendungsnachweis vorlegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von insgesamt 84.111,- EUR (Euro).
- (2) Zuwendungen der Stifter oder Dritter in Höhe eines Mindestbetrages I, derzeit 1.000,-€, wachsen als Zustiftungen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen. Über die satzungsgemäße Verwendung von sonstigen Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Zuwendungen, die den Wert des Mindestbetrages I nicht erreichen, werden als Spenden gemäß Ziffer (6) vereinnahmt.
- (3) Zustiftungen von mindestens dem Mindestbetrag II, derzeit 2.000,-€, können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Zustiftungen von Großstiftern können ab einem Mindestbetrag III, derzeit 25.000,-€ EUR, ferner mit seinem/ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht (Sonderfonds). An diese Zweckbestimmung ist der Vorstand gebunden, sofern nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist im Sinne des Berliner Stiftungsgesetzes ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (5) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Dies kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.
- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen (i.d.R. Beträge unterhalb des Mindestbetrages I). Über die Verwendung der Spenden kann der Vorstand frei entscheiden.

§ 5

Patronatschaft des FAMAB - Verband Direkte Wirtschaftskommunikation e.V.

- (1) Der FAMAB Verband Direkte Wirtschaftskommunikation e.V. (FAMAB) übernimmt auf unbestimmte Zeit die Patronatschaft für die Stiftung.
- (2) Der FAMAB wird die Entwicklung und das Wirken der Stiftung nachhaltig durch Wissenstransfer und durch Zugang zu seinem Netzwerk fördern und unterstützen. Geldliche oder personelle Leistungen sind seitens FAMAB nicht geschuldet.
- (3) Insbesondere gestattet der Patron im Rahmen einer separat zu schließenden Vereinbarung widerruflich die Nutzung der geschützten und eingetragenen Wort/Bild-Marken ‚FAMAB‘ in der Bezeichnung der Stiftung, sowie, die Bildmarke der ‚Sustainable Company‘ im Logo der Stiftung. Der Widerruf erfolgt allerdings nur aus wichtigem Grund und die Marken stehen daher der Stiftung dauerhaft zur Verfügung.

- (4) Der FAMAB erhält für den Zeitraum der Zurverfügungstellung der Namens- und Bildrechte sowie der Übernahme der Patronatschaft das Recht, die Bücher und Geschäftsunterlagen der Stiftung einzusehen und ggf. zu prüfen oder prüfen zu lassen.
Im gleichen Sinne hat der FAMAB das Recht, sowohl zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäftes, als auch im weiteren Verlauf zwei der Sitze im Stiftungsrat zu besetzen. In Abweichung zu den Bestimmungen des § 7 benennt der FAMAB zwei Mitglieder des Stiftungsrates für den Zeitpunkt der Errichtung. Bei sich durch Ausscheiden von benannten Vertretern des FAMAB ergebenden notwendige Zuwahlen erwirbt der FAMAB solange ein vorrangiges Vorschlagsrecht, bis wieder zwei Vertreter des FAMAB im Stiftungsrat vertreten sind. Der Stiftungsrat selbst darf bezüglich einer jeden Nachbenennung lediglich zwei vorgeschlagene Kandidaten/Kandidatinnen als ungeeignet ablehnen.
- (5) Sofern die Patronatschaft und/oder die Nutzungsrechte für den Namen bzw. die Marke entzogen werden, erlöschen die hier aufgezählten Sonderrechte, ohne dass jedoch Personen vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden müssen.

§ 6 **Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind
- I. der Stiftungsrat
 - II. der Vorstand
- (2) Ein Mitglied eines Organes kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören
- (3) Darüberhinaus wird die Stiftung durch eine regelmäßige Versammlung von Stiftern (Stifterforum siehe § 10) unterstützt.
- (4) Der Vorstand kann zur Erledigung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Stiftung eine Geschäftsstelle einrichten, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anstellen, sowie einen oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen. Ihnen kann, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen, eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (5) Die Stiftung kann Ausschüsse einrichten (§ 11) und ein Kuratorium (§ 12) berufen.
- (6) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen (Treuhandstiftungen), die gleichartige

oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

- (9) Die Haftung aller Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal neun Personen. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Stifter und Stifterinnen anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Stiftungsrates vom Stiftungsrat selbst durch Zuwahl (Kooptation) gewählt. Das Stifterforum hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zum Stifterforum voraus. Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch den Rat selbst festgelegt, sofern nicht durch Unterschreiten der Mindestanzahl eine Zuwahl zwingend erforderlich ist. Während einer Amtsperiode soll die gewählte Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates jeweils beibehalten werden. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zur gültigen Wahl/Neuwahl im Amt.
Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht Vorstandsmitglieder sein. Wird ein Mitglied des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheidet es zeitgleich aus dem Stiftungsrat aus.
Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihnen kann jedoch im Rahmen einer vom Stiftungsrat zu beschließenden Kostenordnung ein Ersatz ihrer notwendigen Auslagen zugesagt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Amt, so erfolgt auch für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch den Stiftungsrat.
- (3) Der Stiftungsrat überwacht die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung des Vorstands insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Stiftungszweckes und berät den Vorstand hinsichtlich der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Wirtschaftspläne, Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sind in erforderlichem und angemessenem Umfang zu prüfen.
Sofern der Geschäftsgang und/oder der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordern, wird der Stiftungsrat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichtes im Sinne von §8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Der Stiftungsrat beschließt dann über den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht gemäß vorstehender Ausführung als Jahresbericht
- (4) Der Stiftungsrat kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie deren Einnahmen und Ausgaben zu

unterrichten.

- (5) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
- I. der vom Vorstand vorgelegte Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr,
 - II. die Berufung, Abberufung und die Entlastung des Vorstands,
 - III. Empfehlungen an den Vorstand über die Verwendung des Stiftungs- vermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - IV. die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und dessen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
 - V. Geschäfte, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes im Außenverhältnis ist hiervon nicht berührt.
 - VI. Änderungen der Mindestbeträge I, II und III zur Festlegung der Regularien für Spenden, Zustiftungen und Sonderfonds, sowie für die Zugehörigkeit zum Stifterforum (vgl. §10, Abs.1), sowie Änderungen zu Fristen und Beträgen gemäß §10, Abs. 4.
 - VII. der Erlass einer Kostenordnung für alle Organe.
 - VIII. Änderungen der Satzung, soweit sie nicht den Zweck der Stiftung betreffen (vgl. §13, Ziffer (3))
- (6) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit mit einer 2/3-Mehrheit im Stiftungsrat abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.
- (7) Die sich aus der Patronatschaft ergebenden Sonderregeln und Rechte (vgl. § 5) sind hier zu beachten und gehen insoweit den hier beschriebenen Regeln vor.

§ 8

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Geht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung eines schriftlich gestellten Antrags keine Antwort ein, gilt dies als Ablehnung des Antrags durch das betreffende Mitglied.
- (2) Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen

schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.

- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Bei seiner ersten Sitzung gemäß § 7 Abs. 1 ist der Stiftungsrat in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder Stiftungsratsmitglieds muss unabhängig von der in § 7 Abs. 6 und § 9 Abs.3 festgelegten Mehrheiten mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen. Kommt bei Abstimmungen eine Stimmengleichheit zustande, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten oder zur Verfügung zu stellen sind.
- (6) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist dieser bzw. diese gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung weiterer Einzelheiten seiner Arbeit geben

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der im Stiftungsgeschäft bestellt ist, werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat berufen. Für die Berufung ist Einstimmigkeit erforderlich. Wird ein Mitglied des Vorstandes mit seinem/ihrer Einverständnis in den Stiftungsrat berufen, scheidet es zeitgleich aus dem Vorstand aus, wird insofern dort abberufen.
- (2) Der/die Vorsitzende, sowie ihre/seine Stellvertreterin bzw. sein/ihr Stellvertreter werden für die erste Amtszeit im Stiftungsgeschäft benannt. Weitere Funktionsträger/innen werden vom benannten Vorstand selbst festgelegt. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode bzw. bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden aus dem Amt werden die Vorstandsfunktionen bzw. -ämter aus der Mitte des Vorstandes selbst festgelegt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann ein Nachfolger für

- die restliche Amtszeit des Vorgängers berufen werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
 - (5) Der/die Vorstandsvorsitzender/e und der/die stellvertretende Vorsitzender/e vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.
 - (6) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Beide sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.
 - (7) Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.
 - (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
 - (9) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. In der Regel üben jedoch die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, kann ihnen im Rahmen einer vom Stiftungsrat zu beschließenden Kostenordnung ein Ersatz ihrer notwendigen Auslagen zugesagt werden..
 - (10) Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 8) gelten sinngemäß für den Vorstand.

§ 10 **Stifterforum**

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern und Stifterinnen, d. h. aus Personen, die den vom Stiftungsrat festgesetzten Mindestbetrag I, zum Gründungszeitpunkt 1.000,-€, gestiftet oder zugestiftet haben. Änderungen hierzu bestimmt der Stifterrat. Zum Stifterforum gehören auch die Großstifter, die mindestens den vom Stiftungsrat für Großstifter festgesetzten Mindestbetrag III als Spendenvolumen der Stiftung innerhalb eines Geschäftsjahres zugewandt haben. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über. Die Stifter und Stifterinnen können sich im Stifterforum aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer von deren Zugehörigkeit gilt Absatz 4 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der ‚Verfügung von Todes wegen‘ oder der Testamentsvollstrecker eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer von deren Zugehörigkeit gilt Absatz 4 sinngemäß.
- (4) Die Zugehörigkeit zum Stifterforum richtet sich nach der Höhe des geleisteten Betrages. Sie beträgt mindestens 5 Jahre und verlängert sich pro zusätzlich geleistetem Mindestbetrag IV, derzeit 200,- EUR, um jeweils ein Jahr. Maßgeblicher Stichtag für die Bemessung der Beträge ist der jeweilige Tag des Zahlungseinganges gemäß Bestätigung durch den Vorstand, bzw. im Errichtungsgeschäft der Termin der behördlichen Genehmigung der Stiftung. Personen, die der Stiftung kumuliert 10.000,- EUR und mehr zugewendet haben, gehören dem Stifterforum auf Lebenszeit an.
- (5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorstands bezüglich des abgelaufenen Geschäftsjahres. Darüberhinaus hat es das Recht, Vorschläge hinsichtlich der Besetzung des Stiftungsrates zu machen.
- (6) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 14 Kalendertagen in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung ist auch über eine entsprechende Webseite der Stiftung und über die örtliche Presse möglich. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 30 % der Stifter und Stifterinnen, mindestens aber zehn Personen dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Die Sitzungen des Stifterforums werden, sofern das Stifterforum nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse des Stifterforums werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Das Stifterforum ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter und Stifterinnen beratungs- und beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt das Stifterforum aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten bzw. zur Verfügung zu stellen sind.
- (7) Die Teilnahme am Stifterforum erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 11 **Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einrichten. Der Vorstand beruft zu diesem Zweck für jeden Ausschuss bis zu drei Gründungsmitglieder, die dem Vorstand nach Bedarf weitere potentielle Mitglieder für ihren Projektausschuss vorschlagen können. Die Berufung erfolgt für die Dauer

von zwei bis vier Jahren. Über die Dauer entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Ihnen kann jedoch im Rahmen einer vom Stiftungsrat zu beschließenden Kostenordnung ein Ersatz ihrer notwendigen Auslagen zugesagt werden..

Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie eine/n Stellvertreter/in.

- (2) Aufgabe der Ausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets, die Erarbeitung von entsprechenden Empfehlungen und die Mitwirkung an der inhaltsbezogenen Arbeit der Stiftung. Soweit die Mitglieder der Ausschüsse nicht bereits dem Stifterforum angehören, sind sie berechtigt, am Stifterforum mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand erlässt für die Arbeit der Ausschüsse eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Einrichtung und Aufgabe des Kuratoriums

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates ein Kuratorium einrichten, dem maximal fünfzehn Personen angehören. Diese sind ehrenamtlich tätig und dienen als Botschafter und Förderer der Stiftung.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf fünf Jahre berufen. Abberufungen aus wichtigem Grund sind möglich. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Kuratoriums berufen. Anderenfalls führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates im Kuratorium den Vorsitz.
- (3) Das Kuratorium berät die Stiftung und ihre Organe, diese können sich dazu auch an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihnen kann jedoch im Rahmen einer vom Stiftungsrat zu beschließenden Kostenordnung ein Ersatz ihrer notwendigen Auslagen zugesagt werden.
- (4) Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung unterrichtet und mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Stifterforums mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand kann für die Arbeit des Kuratoriums eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung erlassen.

§ 13

Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Deutschen Umweltstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder über ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder mit Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zu fassen bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Berlin nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes (u.a. Berliner Stiftungsgesetz).
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, jede Änderung der Anschrift der Stiftung und der Wohnungsanschrift der Mitglieder der Vorstandes, sowie der Zusammensetzung des Vorstands und des Stiftungsrates als Organe der Stiftung der Stiftungsbehörde unverzüglich und unter Beifügung entsprechender Beweisunterlagen (Wahlniederchriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) mitzuteilen.
- (3) Innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt die Stiftung der Stiftungsbehörde einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den Jahresabschluss und dem Beschluss über dessen Feststellung vor.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (5) Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Beschlussfassung 23.4.2013
Genehmigung 04.06.2013